



Gemeinde Dittingen

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 31. Mai 2010

Die Einwohnergemeindeversammlung Dittingen erlässt, gestützt auf § 47 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes folgendes Reglement:

Friedhof- und Bestattungsreglement

§ 1 Zuständigkeit, Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage bei Erweiterungen und Neuanlagen. Er genehmigt die Pläne für Gesuche von Grabmalen und erhebt die Gebühren für das Bestattungswesen gemäss dem Gebührentarif.

Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Friedhofanlage sorgen.

§ 2 Meldepflicht

Jeder Todesfall eines Einwohners von Dittingen ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Angehörige von auswärtigen in unserer Gemeinde verstorbenen Personen sind an das zuständige Zivilstandsamt Laufen zu verweisen.

§ 3 Todesurkunde und Familienbüchlein

Stirbt ein Einwohner von Dittingen auswärts, so ist der vom Zivilstandsamt des Sterbeorts ausgestellte Totenschein oder das Familienbüchlein bei der Gemeinde Dittingen vorzulegen.

Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, welche die letzten Jahre in einem Alters- und Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

§4 Bewilligung des Gemeinderates

Eine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalls in das Zivilstandsregister, beziehungsweise vor Vorweisung der amtlichen Bescheinigung des Zivilstandesamtes, darf nur mit der Bewilligung des Gemeinderates stattfinden.

§ 5 Bestattung in Dittingen

Alle in der Gemeinde Dittingen verstorbenen Personen können auf dem Friedhof Dittingen beerdigt werden. Für deren Beerdigung wird keine Gebühr erhoben. Ausserhalb des Friedhofs sind keine Bestattungen zugelassen.

Personen, die nicht in Dittingen verstorben sind, jedoch einen engeren Bezug zur Gemeinde besessen, können mit Bewilligung des Gemeinderates in Dittingen beerdigt werden. Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung.

Für nicht in Dittingen wohnhaft gewesene Personen sind Grabgebühren zu entrichten, deren Höhe im Anhang festgelegt sind.

§ 6 Beerdigungstermine

Vom Hinschied bis zur Bestattung sind mindesten 48 Stunden einzuhalten.

Abweichungen können vom Gemeinderat genehmigt werden.

§ 7 Beizug eines Pfarrers

Die Verständigung mit dem Pfarrer, Siegrist und Sakristan ist Sache der Trauerfamilie.

§ 8 Kirchengeläute

Bei allen Bestattungen wird geläutet.

§ 9 Bestattungszeiten

Die Beerdigungen finden in der Regel nachmittags zwischen 13.30 – 15.00 Uhr statt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Bestattungen an Samstagen genehmigen.

§ 10 Aufbahrung / Aufbewahrung der Leiche

Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niedrigen oder zu hohen Temperatur geschützten Ort aufbewahrt werden.

Die Aufbahrung/Aufbewahrung der Leichen ist Sache der Nachkommen und Verwandten.

§ 11 Säрге und Urnen

Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein. Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Die Urnen müssen aus Holz, Zellulose oder Ton gefertigt sein.

§ 12 Leichenfunde

Über aufgefundene Leichname ist dem Gemeinderat sofort Meldung zu erstatten.

§ 13 Beerdigungskosten aufgefundener Leichen

Die Untersuchungs- und Beerdigungskosten von aufgefundenen Leichen werden aus deren Nachlass bestritten; ist kein solcher vorhanden, so sind die Beerdigungskosten durch die Angehörigen zu bezahlen. Fehlen auch solche, so trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 14 Leistungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde übernimmt folgende Leistungen:

- a) Kirchengeläute
- b) Grabmal-Bewilligung
- c) Ausheben und Einfüllen des Grabes
- d) Grabschild für Grabkreuz mit Gravur
- e) Erstellen von Fundament-Riegel für Grabmale
- f) Bestattungsgebühr Einwohner von Dittingen
- g) Kremationskosten

2. Für Auswärtige, sind diese Leistungen in den Ansätzen des Gebühren-Tarifes inbegriffen.

§ 15 Gräberverzeichnis

Der Gemeinderat veranlasst eine Grabkontrolle. Die Bestattungskontrolle ist mit Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Todestag sowie dessen Bestattungstag zu führen.

§ 16 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Innerhalb des Friedhofes ist es untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Mitführen von Fahrrädern und Fahrzeugen
- c) das Mitführen von Hunden und Katzen

§ 17 Arten der Grabstätten

Der Friedhof Dittingen umfasst folgende Grabstätten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen

§ 18 Familiengräber

Familiengräber sind nicht gestattet.

§ 19 Ruhezeit der Grabstätten

Die Ruhezeit für sämtliche Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 20 Urnenbestattungen

Die diesbezüglichen Angelegenheiten sind durch die Angehörigen selber zu regeln.

§ 21 Urnenbestattung zu bestehender Grabstätte

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann zusätzlich die Beisetzung von höchstens zwei Urnen im Reihengrab für Erdbestattungen sowie höchstens einer im Urnengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

In den letzten 10 Jahren der Ruhezeit darf keine Urne mehr beigesetzt werden. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 22 Aufhebung der Grabfelder

Muss ein Grabfeld zufolge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, so sind die Angehörigen mittels Publikation und schriftlicher Mitteilung, sofern möglich, dazu einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

§ 23 Räumung der Grabfelder durch die Gemeinde

Muss die Gemeinde nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen, so verfallen Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht.

Grabräumungen durch die Gemeinde werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

§ 24 Exhumierungen

Frühere Öffnungen der Gräber sowie Versetzung von Leichnamen von alten auf neue Friedhöfe sind nur mit Bewilligung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, nach eingeholtem ärztlichem Gutachten zulässig.

§ 25 Grabmasse

Reihengräber bei	Breite	Tiefe	Länge
Erdbestattung: Kinder unter 3 Jahren	0.50 m	1.20 m	1.20 m
Erdbestattung: Kinder von 3 - 12 Jahren	0.70 m	1.50 m	1.50 m
Erdbestattung: Erwachsene, Kinder ab 12	0.90 m	1.60 m	2.10 m
Urnenbestattung	0.40 m	0.60 m	0.40 m

§ 26 Abstände innerhalb des Gräberfeldes

Überdies sollen die einzelnen Gräber in der Entfernung von wenigstens 30 cm neben- und voneinander, aber nie zwei Särge übereinander gelegt und kein Grab vor Ablauf von wenigstens 20 Jahren wieder geöffnet werden.

§ 27 Grabmalbewilligung

Gesuche für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10, Format A4) mit Bemassung des Grabsteins und Bezeichnung des Materials und Bearbeitung einzureichen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

§ 28 Grabmalgestaltung

Die Grabmale sollen in Form und Werkstoff den Anforderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen. Sie dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen genehmigen.

§ 29 Material zur Herstellung von Grabmalen

Die Grabmäler müssen aus Naturstein, behandeltem Eisen oder Holz bestehen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Grösster Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen. Die Grabmale und Urnenplatten sollten materialgerecht bearbeitet sein.

§ 30 Nichtgestattete Materialien zur Herstellung eines Grabmals

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofes sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) alle polierten Steine überhaupt
- b) schwarz-schwedischer Granit (SS-Granit), Labrador
- c) weisser Carrara-Marmor und Laaser-Marmor
- d) Zement- und Kunststeine
- e) Findlinge (erratische Steine)
- f) geschmacklose, naturalistisch ausgeführte Bildreliefs, Radierungen, Keramikfiguren oder Fotografien
- g) Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- h) aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen
- i) unästhetisch wirkende Schriften und Schmuckformen, sandgestrahlt hergestellt
- j) ungünstig wirkende Materialien wie Guss-Eisen, Draht, Pulverbronce
- k) das Belegen der Grabfläche mit kleinen Steinen
- l) das Anbringen von Einfassungen aus Stein, Holz oder anderem Material

§ 31 Grundmasse für Grabmäler

Für die Grabmäler gelten die folgenden Grundmasse in Zentimetern

Erdbestattung	Höhe max. cm	Breite max. cm	Tiefe / Stärke min. cm / max. cm
Grabmal, stehend	110 ¹	55	14 25

¹die Höhenmasse gelten ab bestehendem Fundament-Riegel

Urnenbestattung	Höhe max. cm	Breite max. cm	Tiefe / Stärke min. cm / max. cm
Grabplatte liegend, 15 cm über dem Erdreich nach vorne geneigt	50	50	10 15
Urnen-Zusatzplatte, 15 cm über dem Erdreich nach vorne geneigt	40	50	10 15
Grabmal stehend	80	40	12 20

Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmäler aus Natursteinen und die Masse inklusive Sockel.

§ 32 Grundmasse

Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Details der Grundmasse für Grabmäler fest.

§ 33 Unterhalt der Grabstätten

Die Grabstätten sind von den Angehörigen zu unterhalten.

§ 34 Mangelhafter Unterhalt der Grabstätten

Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Gemeinderat die Angehörigen zur Anordnung der notwendigen Massnahmen aufzufordern. Wenn diese Aufforderung innert Frist nicht befolgt wird, wird die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

§ 35 Bepflanzung Grabstätten

1. Die individuelle Bepflanzung mit Blumen, Pflanzen und Sträuchern darf betragen:

- a) bei Reihengräbern für Erdbestattungen
 - Erwachsenen-Gräber 105 x 60 cm
 - Kinder-Gräber 65 x 50 cm

- b) bei Reihengräbern für Urnenbestattungen 75 x 40 cm

2. Sträucher und Bäume dürfen die Maximalhöhe der Grabmäler nicht überschreiten.
3. Es ist auf die harmonische Einwirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Grundzüge regelt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement.
4. Welche Kränze, Blumen usw. sind an den vom Gemeinderat bestimmten Ort abzulagern.

§ 36 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der von ihren Funktionären verursacht wird.

§ 37 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern, Bepflanzungen der Grabstätten und sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Friedhofanlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 38 Gebührentarif

Der von der Gemeindeversammlung zu beschliessende Gebührentarif ist als Bestandteil des Reglements, als Anhang, angefügt. Die Gebührenerhebung ist Sache des Gemeinderates.

§ 39 Zuwiderhandlung

Widerhandlungen und Übertretungen des Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung wird das Friedhofreglement vom 13.10.2003 aufgehoben.

Dittingen, 31. Mai 2010



GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN
Präsidentin Gemeindeverwalterin

Vreni Giger Janine Stark

An der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2010 beschlossen.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. _____ vom _____ genehmigt.

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Dittingen

Gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 13. Oktober 2003 erlässt der Gemeinderat die folgenden Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Bestattungen gegen Entgelt

Der Gemeinderat kann Ausnahmen für die Bestattung von nicht in Dittingen wohnhaft gewesenen Personen gestatten, insbesondere wenn

- a) die verstorbene Person vorübergehend auswärts wohnhaft war
- b) die verstorbene Person sich nach mehr als zehnjähriger Wohnsitzdauer in Dittingen altershalber auswärts niedergelassen hat
- c) die verstorbene Person eine enge Beziehung zum Dorf Dittingen besass

§ 2 Anpflanzungen der Gräber

Die Gräber dürfen erst angepflanzt werden, nachdem die Grabumrandung durch den Friedhofgärtner erstellt worden ist.

Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.

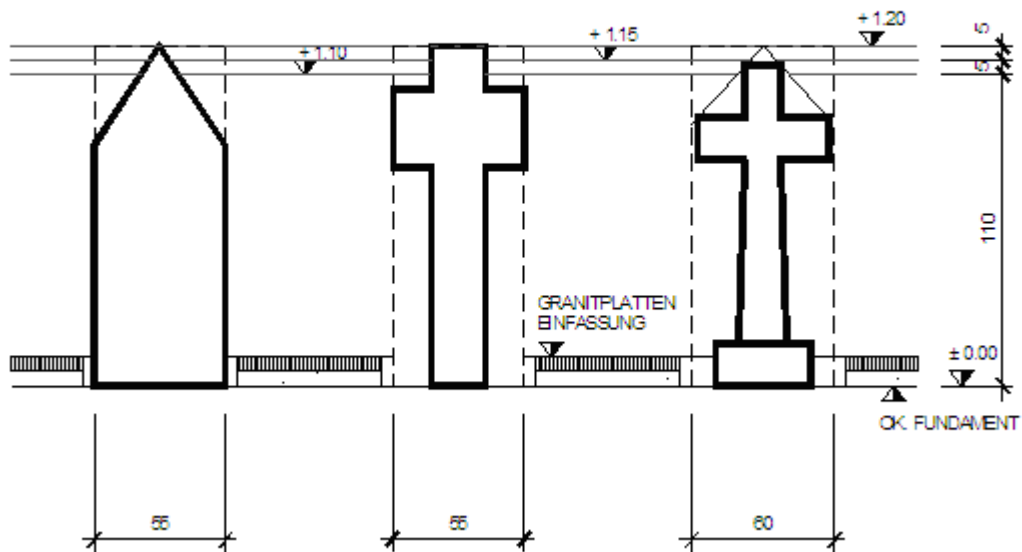
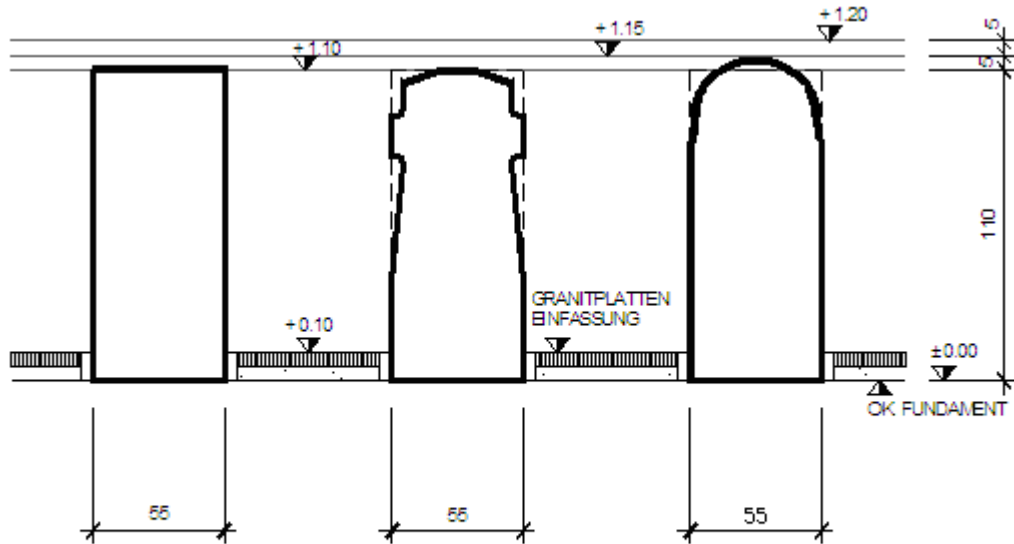
Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen. Verdorbener und unzulässiger Grabschmuck kann vom Friedhofgärtner entfernt werden.

Die Humushöhe darf die Höhe der Umrandung nicht überschreiten (keine Anböschungen).

§ 3 Grabmäler

Erdbestattungsgrabmäler

Grabmale Abmessungen 1:20
max. Breiten + Höhen



§ 4 Urnengräbmäler

Die stehenden Grabsteine müssen an der hinteren Einfassungskante anliegen.
Die Längsachsen sind ab 25 cm von der linken äusseren Einfassungskante festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement treten mit Genehmigung des Reglements in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung wird die bisherige Verordnung aufgehoben.



GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Präsidentin Gemeindeverwalterin
Vreni Giger Janine Stark

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Dittingen

1. Grabgebühren für Auswärtige

Erdbestattungsgrab für Erwachsene	Fr. 1'500.00
Erdbestattungsgrab für Kinder	Fr. 1'000.00
Urnengrab	Fr. 700.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	Fr. 500.00

2. Ausgrabung / Exhumierung und Wiederbeisetzung

Die Gebührenrechnung erfolgt auf Grund des Arbeitsaufwandes des Friedhofgärtners.

3. Grabunterhalt

Gestützt auf Artikel 38 des Reglements kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde veranlasst werden. In diesem Betrag sind die zweimalige Bepflanzung des Grabes pro Jahr, das Jäten und Giessen sowie das Räumen des Grabes nach der Ruhezeit inbegriffen.

Reihengrab Erdbestattung Erwachsene	Fr. 400.00 / Jahr
Reihengrab Erdbestattung Kinder	Fr. 250.00 / Jahr
Urnengrab	Fr. 300.00 / Jahr

Für den Grabunterhalt der Bestattungsfelder Auswärtiger erhöhen sich die Gebühren um 50 Prozent.

Der Grabunterhalt kann der Gemeinde in Auftrag gegeben werden.

4. Grabräumungen

Wird eine Grabräumung nicht von den Angehörigen ausgeführt (§ 26 Abs. 2 des Reglements) und der Gemeinde überlassen, wird eine Gebühr von Fr. 500.— in Rechnung gestellt.



GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Präsidentin Gemeindeverwalterin
Vreni Giger Janine Stark